

COPIÆ

Deß

Von Einem Regierenden Hochwürdi-
gen Thumb-Capitul bey Ausgang letzteren In-
terregni abermahlen sub dato Trier den 2. ten May 1729.
gnädig mitgetheilter / erneuert und extendirter / auch
nicht allein von allen Herrn Thumb-Capitularen /
sondern auch Clementissimo Neo-Electo bestie-
gelt und unterschriebener

Seyerlicher Erklärung

So dann des

Zwischen dem im Erb-Stift Trier ein-
geseffenen Reichs-Adel / und löblichen Geist- und
Weltlichen Ständen unterm 2. ten Julii ejusdem

Anni

Betroffenen Vergleichs /

Mit angefügter Allergnädigster Kayserlicher
Confirmation, auch von Ihro Churfürstl. Gnaden/
und Einem Hochwürdigen Thumb-Capitul /
nicht weniger Geist- und Weltlichen
Ständen erfolgten

RATIFICATIONS-Verkündten.

Coblenz / Gedruckt bey Johann Franz Krabben Hoff-Buchdru-
ckern seel. Wittib.

COPIAE

16

Ben Ginnu Arenten...
der Schand-Loosel der...
nicht allein von...
sontem auch...

STREITIGKEIT

16

und in dem...
und loben...
von...

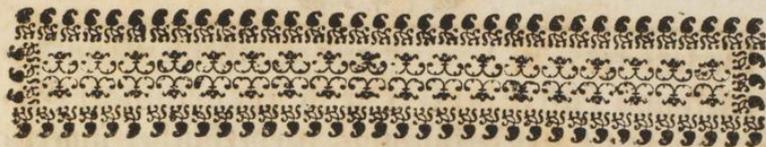
STREITIGKEIT

der...
und...
nicht...
Einen...

RATIONALE

...

Handwritten text on the right edge of the page, partially visible.



COPIA

Der

Von Einem Regierenden
Hochwürdigem Thumb = Capitul bey
Ausgang letzteren Interregni abermahlen sub dato
Trier den 2. ten May 1729. gnädig mitgetheilter / er-
neuert und extendirter / auch nicht allein von allen Herrn
Thumb = Capitularen / sondern auch Clementissimo
Neo-Electo besiegelt und unterschriebener
feyerlicher Erklärung /

Sinnach Uns Thumb = Probst /
Thumb = Dechand und Capitularen des
Erz- und Hohen Thumb = Stifts Trier
die im Erz = Stift daselbst begüterte
und Eingeseffene Reichs = Freye von Adel umb-
ständlich zu vernehmen gegeben ; Es könne uns
nicht ohnerinnerlich seyn ; Was gestalten Wir
U 2 bey

bey letzterer Sedis-Vacanz aus gewissenhaftem An-
 trieb und Lieb zu der G^ott so sehr gefälliger Ge-
 rechtigkeit / zu Verhütung verderblicher innerli-
 cher Unruhe / und darab hängigen höchst schädli-
 chen Collisionen / Verbitterung / ohnaußlöschli-
 chen Haß / und dem ganzen Vaterland höchst prä-
 judicirlicher Mißverständnis / und anderen zum
 gemeinen Verderben abziehenden Weiterungen /
 mit vorläuffig und zulänglich-reiffer der Sachen
 Überleg- und Berathschlagung / auch ohnpar-
 theyischen Rechts- Gelehrten auffgegebener Ge-
 wissenhafter Untersuchung / und von denselben
 ertheilten rechtlichen Gutachten / aus der uns zu-
 gestandener Obrigkeit- Landsherrlicher Macht
 und Gewalt / justizmäffig und ohnpartheyisch
 durch die von uns den 4. ten Febr. 1716. erlassene
 Literas declaratorias öffentlich erkennet / erklä-
 ret / und bezeuget hätten / daß die im Erz-^oStift
 Trier Eingeseßene von Adel / in Gefolg ihrer von
 vielen sæculis wohlhergebrachter Reichs- Imme-
 dictät / Adlichen Freyheiten / und darüber ertheil-
 ten Kayserl. ohnzahlbahren Declarationen / Re-
 scripten / Privilegien / jedesmahligen Bestätti-
 gun

gungen / und oft wiederholter Kayserl. allerhöch-
 sten Erkäntnissen / weniger nicht in Krafft des
 von abgelebten Churfürsten Johann ab Isenburg
 Anno 1548. und Lothario à Metternich den 14.
 Martii 1622. nach bedachtsam und reifflich genaue-
 ster Untersuchung ertheilten / und von damahli-
 gem Thumb-Capitul ausdrücklich confirmirt und
 bestätigten des Adels Immediats-Recogni-
 tions-Reversal alle in dem District von der Saar/
 die Mosell auff beyden Seithen hinunter biß an
 das Erz-Stift Cölln / so dan ander Seithen
 der Lahn biß an den Rhein / und folgendts biß an
 das Land zu Bergen / Eingeseffene von Adel für
 Reichs-Freye und Immediate von Ihro Römif.
 Kayserl. Majest. allein dependirende Cavalliers
 und Edel-Leuth zu achten seyen / darfür von Kay-
 serl. Majest. und dem ganzen Röm. Reich gehal-
 ten würden / und führohin von jederman ohnwie-
 dersprechlich / als solche Reichs-Freye und Im-
 mediate anzusehen und zu halten wären / mit der
 fernerren dergestaltiger Declaration, daß sie ihre
 von Kayserl. Majest. erhaltene Rechten / Privile-
 gien / Freyheiten und Immunitäten fürters genieß-
 fen/

sen / exerciren / brauchen und handhaben könten /
 solten und möchten ohne Hindernus unserer des
 Erz-Stifts Trier angehörigen Ständen / Beamb-
 ten oder Gerichten / mit der sothanem Immediat-
 Reichs-Frey von uns erkennt und erklähten am
 Rheinstrom im Erz-Stift Trier geseffenen Adel
 ertheilter Erlaubnus / diese unsere Erkenntnus und
 rechtlich zu alleinigem Absehen des allgemeinen
 Bestens und Beförderung der Gerechtigkeit er-
 lassenen Spruch durch Kayf. Majest. allergnä-
 digst confirmiren und bestättigen zu lassen.

So könne uns auch ohne fernere weitläuffige
 Erzählung nicht unbekant seyn / wie sehr wieder diese
 so gar von Kayf. Majest. allergnädigst bestättigte
 feyrliche Erklärung und rechtliche Erkäntnus /
 und sonsten wohl hergebrachte Reichs-Freyheit
 und Rechten durch unrühig und feindseel. Rätthen
 beständige ungestümme Anreiz- und Verleithung
 theils unter dem Vorwand / daß obgedachte unse-
 re Declaration zu keiner Capitulation gekommen /
 Zeit letzterer Regierung dergestalten betrübet / be-
 schwehret / und beeinträchtigt worden seyen / daß
 auch Wir zu Verhüt- und Abschneidung weiterer
 schäd-

schädlichen Unruhen bey Kayf. Maj. in das Mit-
tel zu treten und Gerichtlich zu interveniren uns
gemüffiget gefunden hätten;

Ob Wir dahero nicht geruhen möchten sotha-
ne Declaration von habender jeziger Lands-
Regierung Nahmens des Erz-Stifts und Chur-
fürstenthumbs Trier zu wiederhohlen / zu erneue-
ren/und zu dessen ohnumbstößlicher Bevestigung/
mehrerer Handhabung und endlichen völlig ohn-
wiederruff-und ohnbeweglichen herstellenden inner-
lichen erwünschten Ruhestands nunmehr / und
bey künfftiger Wahl Capitulation nöthige zulänge-
liche Vorsorge zu thuen;

Wan Wir nun die innerliche Gerechtigkeit
unseres vorgemelten in so vielen rechten gefussten
Declaratorii und darauff gefolgten Kayf. Confir-
matorii, tam ex parte subjecti, materiae & formae,
quam Causae finalis wiederumb überleget und zu
Gemüth gezogen / und die Grundloß-ohnbefugt-
andungs-würdige / dagegen von etlichen Chur-
fürstlichen Råthen unternommene Attemptata, als
null-und nichtig und krafftloß nicht allein angefe-
hen / sondern dis verhalben Zeit einigen Jahren im
Erz-

Erz. Stifft vorgewesene gegen mehrgemelten Reichs-Adel unternommene grosse Verfolg- und Betrückung so wohl bey dem Allerhöchsten / als Kayf. Majest. ohnverantwortlich / dem gemeinen Weesen aber / und dem Erz-Stifft Trier die darab entstehende Unordnungen je länger je schädlicher / mithin der ohnumbgänglichen Nothdurfft befunden / dermahlen allen ferneren Mißhelligkeiten und inconuenienzien in Zeiten vorzukommen / alles was zu weiteren innerlichen Unruhen einige Ursach und Anlaß geben möchte / völlig aus der Wurzel zu reissen / auszurotten / und endlich eine ewige Harmonie und gute Verständnus auffzurichten und best zu stellen.

Dahero wir mehrmahlen besagte unsere im Jahr 1716. sede vacante erlassene Erkenn- und Erklährung in allen seinen Worten / Clausulen / Sinn- und Meinung aus uns zustehender Obrigkeit und Landsherrlicher Macht hiermit wiederholen / sothane in dem Erz-Stifft Trier eingeseßene von Adel als Reichs-Frey immediat-von Kayserl. Majest. und dem Reich allein dependirende nochmahlen erklähren und declariren / als jegige
 Ke

Regierende Lands-Herren Nahmens des Erz-
 Stiffts und Churfürstenthumbs Trier dem vor-
 mahlen Anno 1577. ohnbefugt angefangenem /
 durch Kayserliche Declarationen / Churfürstliche
 Reversalien und Landsherrliche Renuntiationen
 und Erkentnussen längst zernichtigtem Proceß
 nochmahlen zum überfluß absagen / denselbigen
 von Seiten des Erz-Stiffts als ohngegründet
 declariren / aboliren und extingviren / mithin er-
 kennen / daß solthane Reichs-Ritterschafft in ihrer
 uhralt-ohnerdencklich hergebrachter Reichs-Im-
 medietät übel gestöhret / angefochten / und mit
 Rechts-Streit belanget worden / sondern selbiger
 jederzeit die Reichs-Immedietät zugeeignet gewe-
 sen / und noch seye / mithin in nothwendiger Nach-
 folge alle die hierwieder von dem Erz-Stiftt und
 dessen Ober- und Unter-Gerichten ausgeübte / der
 Reichs-Freyheit zuwieder lauffende Actus Juris-
 dictionales, Arresta, und andere vielfältige Ein-
 grieff / wie die Nahmen haben / und vorkommen
 mögen / hiermit annulliren / rescindiren / als null
 und nichtig erklähren / auffheben / und dergestalt
 ten cassiren / daß fübrohın als null und nichtig
 B auff

auffgehoben/ cassiret / und krafftloß gehalten / und
geachtet/ weder zu fernerer Behauptung des Land-
Sassiatús jemahlen allegiret / sondern führohinder
Eingeseßene Reichs-Adel/und von demselben anse-
zende Ritter-Directoria weder an Fortsetzung der
zu Beybehaltung der innerlichen Ritterschafftli-
cher Verfassung ohnumbgänglicher Ritter-Tä-
gen und Conventionen/weder an der über ihre Lobs-
liche Mitglieder / Unterthanen und Güter üben-
der Jurisdiction im geringsten nicht beschwäret/ bes-
lästiget und betrübet / sondern dabey sambt dazuge-
hörigen und von dem Ritter-Corpore alleinig des-
pendirenden Ráthen und Tangelley-Bedienten oh-
ne einige Belástigung und Eintracht ruhiglich ge-
lassen / noch sonsten von ihrer wohl-hergebrachter
gefreyter Instanz verdrungen werden sollen ; In-
massen Wir ferner solche erkannte Reichs-Imme-
diater Ritterschafft alle diejenige Privilegia, Vor-
rechten / Prærogativen / welche von Kayf. Maj.
und von Rechts wegen denen Ritterschafftlichen
Corporibus in Schwaben/ in Francken/ und am
Rhein competiren / gebühren und zugeeignet
seynd / oder gebühren und zugeeignet seyn sollen /
anch

auch zu competiren / zu gebühren und derselbiger
 ohn Außnahm und Exception zugeeignet / anerken-
 nen / und hiermit erklähren / mit dem gnädigen Be-
 fehl an alle unsere Unterthanen und Untergebene /
 in solchen Privilegien / Vorrechten und Prærogati-
 ven / den im Trierischen Eingefessenen Freyen
 Reichs-Adel im geringsten nicht zu hemmen / zu
 stöhren und zu beeinträchtigen / auch mit dem fer-
 neren Zusatz / wan mehr besagte immediate Reichs-
 Ritterschafft mehrere Privilegien und Vorrechten /
 dan die Schwäbisch-Fränkisch- und übrige Rhei-
 nische entweder von Ihrer Kayf. Majest. erhalten
 hätten oder würden / dieselbige auch dieser des
 mehreren frey / ruhig und ohngestöhrt genießten
 sollen und mögen;

Dessen zu wahrer Urkandt und mehrerer ohn-
 verbrüchlicher stethen Besthaltung haben diese
 aus Lands-Herrlicher Macht und Gewalt / mit
 wohl-bedachtem Muth / gutem Rath und rech-
 tem Wissen in Absicht des gemeinen Wohlseyns
 mitgetheilte rechtliche Erklärung nicht allein Wir
 Thumb-Probst / Thumb-Dechand und Capitula-
 res so wohl mit dem bey jetziger Sedis-Vacanz ge-
 B 2 wöhn-

wöhnlichem Capitular , als mit Unserer eigenen Hand Unterschrift und angebohrnen Insiegelen bekräftiget / sondern auch beschlossen / daß als eine perpetuirliche Sanctio Pragmatica der künfftigen und allen folgenden Wahl Capitulationen jeder Zeit mit inleriret und einverleibet / der new erwählende Herr Regent auch post Electionem diese unsere Declaration nochmahlen zu unterschreiben / zu bestättigen / und gehöriger Orthen verkünden / und denen Protocollis einschreiben zu lassen / ersuchet werden solle. Geschehen Trier den 2. May 1729.

Frank Georg Erwehlter Erzbischoff und Churfürst. [L.S.]

(L.S.) Carl Caspar Emmerich Freyherr von Quadt zu Buschfeld Decanus.

(L.S.) Philips Carl Edler Herr zu Elz / Oberchor-Bischoff Tit.S.Petri & Sacellanus Domini.

Ano

- (L.S.) Anselm Franz Ernst Freyherr von
Warsberg Chor-Bischoff S. Lubentii
in Dietkirchen.
- (L.S.) Casimir Ferdinand Adolph Waltbott
Graff von Bassenheim Chor-Bischoff
S. Castoris in Cardona & Senior.
- (L.S.) Carl Caspar Wilhelm Freyherr von
Ginnich zu Bischell Chor-Bischoff
S. Agathæ in Longuino & Sacellanus
Domini.
- (L.S.) Damian Henrich Edler Herr zu Elz
Chor-Bischoff S. Mauritii in Tholeja.
- (L.S.) Damian Emmerich Hartard von Met-
ternich zu Müllenarck Thumb-Guster.
- (L.S.) Joan Balvein von Holtrop zu Singig.
- (L.S.) Joan Franz Anton Freyherr Scheiffart
von Merode.
- (L.S.) Sigismund Otto Freyherr von Quadt zu
Buschfeld Cantor.

(L.S.) Joan Ferdinand Friderich Freyherr von
Rollingen.

(L.S.) Joan Hugo Freyherr von Walderdorff.

[L.S.] Joan Hugo Wolfgang Freyherr von Kes-
selstatt Scholasticus.

[L.S.] Diederich Carl Freyherr von Ingelheim
genant Echter von Mespelbrun.

-[L.S.] Friderich Christian Edler Herr zu Elz





COPIA

Deß

Zwischen dem im Erz-Stift
Trier eingewesenen Reichs-Adel / und
löblichen Geist- und Weltlichen Ständen unterm
2. ten Julii 1729. getroffenen Vergleichs / mit angefügter
allergnädigster Kayserl. Confirmation, auch von Ihro
Churfürstl. Gnaden/und Einem Hochwürdigem Thumb-
Capitul / nicht weniger Geist- und Weltlichen
Ständen erfolgten Ratifications-Urkunden
sub Lit. A. B. C. D. E. & F.

Wir Carl der Sechste von Gottes
Gnaden Erwählter Römischer Kayser /
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs 2c. Bekennen
öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund aller-
männiglich / daß Uns der Hochwürdigste Franz
Georg Erz-Bischoff zu Trier und des Heil. Röm.
Reichs durch Gallien / und das Königreich Arelaten
Erz-Cantzler / Unser lieber Neve / und
Chur-

Churfürst unterthänigst zu vernehmen gegeben /
 welcher Gestalten Sie bey erstem Eintritt Dero
 Churfürstlichen Regierung / auff die innerliche
 Ruhe / und gemeines Wohlwesen / des Ihro an-
 vertrauten Erz-Stifts Trier Dero vornehmliche
 Absicht gerichtet hätten / und seye es inzwischen
 dahin gebracht worden / daß nicht allein der zwi-
 schen denen in gedachtem Erz-Stift Trier einge-
 sessenen Reichs-Adelichen eines / und denen Erz-
 Stifftischen Geist- und Weltlichen Trierischen
 Land-Ständen anderen Theils / bey Unserem und
 des Reichs-Cammer-Gericht von mehr dan hun-
 dert fünfzig Jahren in puncto immedietatis &
 collectarum obgeschwebter Processus, sondern auch
 die zwischen denenselben von geraumer Zeithero vor
 Unserm Kayserl. Reichs-Hofrath in puncto re-
 tractus bonorum nobilium, quartæ Colonix,
 der Abndung 2c. fürgewehrte Rechts-Streitigkei-
 ten durch einen am 2. ten Julii jüngsthin getroffenen
 Vergleich gütlich hingelegt / und abgethan wor-
 den / welcher Vergleich von Wort zu Wort her-
 nach geschrieben stehet / und also lautet :

Im

Im Rahmen der unzertheilten
Heil. Dreyfaltigkeit / Gott
Vatter / Sohn und Heil.
Geistes / Amen.

Und zu wissen seye hie-
mit Jedermänniglich; Nachdem ^{Introitus.}
Ein Hochwürdiges Thumb-Capitul zu
Trier von vielen Jahren her mit besonde-
rem Mißvergnügen und Bedauern an-
gesehen / wie viel Ungemach / Zerrüt-
tungen / Unruhe / Zwistigkeiten deren
Statuum, besonderer Ritterschafft- und
Landschafftlicher Kösten / Beschwere-
den sich ereigneten / durch die fast à Sæ-
culis zwischen dem Erz-Stift Trier / und
desselbigen Ständen eines / dann der im
Erz-Stift Trier gefessener Ritterschafft
anderen Theils / angebaurete / in des
Kaysersl. und des Heil. Röm. Reichs
Lammer-Gericht zu Weßlar / auch beim
höchste

höchstpreußlichem Kayserlichem Reichs-
Hoff-Rath verfangen-gewesene Proce-
sus ; dahero dem gemeinen Weesen so
nothwendig / als möglich zu seyn erach-
tet / dermahlen eins zu Herstellung der
gemeiner Ruhe / Verhinderung so viel
sonst täglich entstandener Inconveni-
tien / Aufhebung aller deßhalben offter
zwischen Status & Status , Familias & Fa-
miliās , beyderseiths in concreto & abstra-
cto vorgewesenen Zwist- und Mißhellig-
keiten / und sonsten in Erwegung vielen
anderes procurandi boni , & avertendi
mali , zu Zeit ihrer in letzterer Sedis-Va-
canz gehabter Lands-Regierung einige
annembliche zur gemeinen Ruhe / und
allerseithigen Vergnügen ad amicabilem
Compositionem , & Transactionem die-
nende Vorschlag / und Compositions-
Puncta denen Herrn Land- Ständen so
wohl / als der Hochlöblicher im Erz-
Stift eingeseßener Ritterschafft vorzu-
schlagen / auch allerseiths Ober- und
Nie-

Nieder-Erz-Stiftische so wohl Geist-
als Weltliche Land-Stände durch
speciale Rescripten gnädig zu erinnern /
gestalten zu dem sonst von einem Hoch-
würdig-Regierenden Thumb-Capitul
ausgeschriebenem Land-Tag abzuschie-
ckende Deputatos, auch specialiter, und
expressim dahin zu bevollmächtigen / zu-
mahln die vorgenommene Transactions-
Puncta deliberiren / schliessen / und con-
cludiren zu können / besagte zum Land-
tag abgeordnete Deputati auch / laut de-
ren sub pede dieses instrumenti beygefü-
ter Vollmachten / wie in denenselben zu
lesen ist / darzu so wohl / als die Ritter-
schafftliche Hohe Herrn Deputati bevoll-
mächtiget worden / und also nicht allein
in appendice der abgelesener Land-Tags
Proposition solcher Regierend-Thumb-
Capitularischer Vortrag wiederhohlet /
sondern auch durante Interregno viel- und
mannigfältig darüber allerseiths frey /
ungehindert / bedachtlich / ungezwun-
gen

gen / und ungedrungen / mit reiffer Er-
 wegung vor gnädig ausgesetzter Thumb-
 Capitularischer Mediations-Commis-
 sion, worzu damahligen Herrn Thumb-
 Probsten Hochwürden und Gnaden /
 Ihre jetzt regierende Churfürstliche Gna-
 den sich selbst als erster Mediations-Com-
 missarius gebrauchen zu lassen haben ge-
 fallen lassen wollen / deliberiret / auch
 nach so glorreich- und allgemeinen
 Reichs- und special Vaterlands Ap-
 plausu erfolgter glückseligster Erhebung
 zur Erz-Bischoff- und Churfürstlichen
 Würde / des Hochwürdigsten Erz-Bi-
 schoffen / und Chur-Fürstens / Unseres
 allerseiths Gnädigsten Herrns FRAN-
 CISCI GEORGII, unter Continuation
 der / und Thumb-Capitularischer / in der
 Hoher Person seiner Hochwürden und
 Gnaden Herrn Thumb-Scholastern
 Freyherrn Johan Hugo Wolffgang von
 Kesselstatt / in Zustand deren beyden
 Herrn Hoff-Räthen Theodori Ziegen-
 vveid,

vveid, und Nicolai Deel respective continuirter / und ausgesetzter Mediations-Commission von Tag zu Tag fortgefahren / und bey derselbiger in der Churfürstlichen Residenz St. Petersburg in Trier und sonstn offters gehaltenen Zusammenkünfften / nach vielen pro, & contra angeführten Begehren / Positionen / und Instanzen / darauf aber erfolgten impartialischen Mediations- Erachten conveniiret / transigiret / componiret / und vereinbahret worden / wie folget / gestalten solches alles vest / ohne Ein- und Wiederrede / tanquam legem pragmaticam utrimque obligatoriam zu observiren / von Ihrer Kayserlicher / und Catholischer Majestät so wohl / als Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu dessen allerseithiger mehrerer Versicherung approbiren / bestättigen und confirmiren zu lassen / und zu diesem Ende beyde aller- und höchste Personen aller und unterthänigst respective zu bitten.

ARTICULUS I.

Der im
Erbz: Stiff
Trier an-
geheffener
Reichs-Adel
fene wie aller
anderer in
Schwaben
und Fran-
cken / als
Reichs ohn-
mittelbar
zu erkennen
und zu eh-
ren.

Erstens er- und bekenneten Löbliche
Geist- und Weltliche Ober- und
Nieder-Erbz-Stiftische Stände
die im Trierischen Erbz-Stift und Thur-
fürstenthumb eingeseffene Ritterschafft
als Reichs-Frey-Immediate von Kay-
serlicher Majestät / und dem Heil. Röm.
Reich alleinig dependirend- gleich denen
übrigen am Rhein / Francken und
Schwaben für jeko / und ins künfftig zu
ewigen Tagen / dahero auch derselbiger
in allen Actibus, Negotiis & Instrumen-
tis das Prædicat Reichs-Frey zu erthei-
len / anerbiethen / mithin jetztbesagte
Reichs-Ritterschafft / und ihre Bedien-
ten / gleich derin Francken / Schwaben/
und am übrigen Rhein zu halten / zu eh-
ren / und zu tractiren / auch deroselben als
le und jede der Immediater Reichs-Rit-
terschafft von Kayserl. Majestät und
Rechts wegen competirende Rechten
und

und Privilegia in soweit dergestalt / und
jedannoch eingestehend

ARTICULUS II.

Daß Zweytens activè circa forum,
jurisdictionem, Dicalteria, & actiones
in judiciis instituendas die Regula Juris :
Actor sequitur forum rei: secundum Jus
commune Platz und Statt haben / fol-
gends einer von Adel Actor, in actioni-
bus personalibus, & realibus pro objecto
bona civica, & rusticana habentibus,
den Trierischen Unterthanen tanquam
reum conveniendum ignobilem jederzeit
coram foro ordinario Electorali conveni-
ren solle;

Wan aber ein Erz-Stiftischer Ig-
nobilis den Ritter / und Herrn von Adel
conveniiren / und in Rechten actioniren
wolte; ist dergestalt verabredet und be-
schlossen worden / daß drey Subordinata
trium instantiarum judicia Equestria an-
ge-

Actor se-
quatur fo-
rum rei,

Tria Sub-
ordinata
Instantia-
rum Judi-
cia Eque-
stria inter
Subditos

Treviren-
ses Actores
& Nobiles
reos insti-
tuenda.

geordnet werden solten / also / daß in er-
sterer die administratio justitiæ quoad
causæ instructionem usque ad finalem
submissionem salvis Sportulis gratis der-
gestalt administrirt werden solle / daß im
Fall Causâ inter partes conclusâ transmis-
sio actorum ad impartialis begehrt / sol-
che jederzeit / und zwar so wohl in primâ,
als beyden ferneren Instanzien gestattet /
derjenige / so selbige begehrt / die Unkô-
sten ante publicationem bezahlen / dann
nach dem ruckkommendem Spruch ohne
darinn vornehmender Aenderung gespro-
chen / auch der in primâ Instantiâ con-
demnatus in expensas, annebenst die Jura
Cancellariæ abzuführen gehalten seyn:

Wan aber die Sentenz compensatio-
nem expensarum mit sich führete / die ge-
gentheilige Parthey medietatem deren
ausgelegten Sportulen / Jurium transmis-
sionum, & Cancellariæ zwar in allen
instanzien zu refundiren / zu einigen weite-
ren Process- und Decreten Gelder aber /
so

so viel die erste Instanz betrifft/ nit gehalten/in beyden anderen Instantiis jedoch die Justitia nit gratis / sondern vermitts Erlegung deren Jurium decretorum & Sportularum (zu dem End die Tax-Ordnung der new zu verfassender Gerichts-Ordnung zu jedermans Wißenschafft beyzufügen ist) administriret werden solle.

ARTICULUS III.

Weilen auch ratione connexitatis causarum leichtlich Mißel- und Zwistigkeiten entstehen könnten / als ist auch deshalb verabredet worden / daß die causa connexa jederzeit nach denen gemeinen Kayserlichen Reichs-Rechten / seu intuitu Nobilium, seu Ignobilium, & Civium tractiret/und bey jedem Richter ein- und ausgeführet werden solle.

In casibus, ubi causæ continetia & connexitas, jura communia observanda.

ARTICULUS IV.

Die Einrichtung deren Equestrium Dicasteriorum aber belangend / haben
D
sich

Circà institutionem instantiarum.

rum con-
venitur in
specie.

Primæ

Secundæ

Tertiæ

sich beyde hohe Partes in nachfolgenden
verglichen : daß *prima Instantia*
im Ritter-Rath/ dan zweyen aus denen
Trierisch-Churfürstlichen gelehrten Rät-
hen außzunehmenden / die *zweyte*
auß einem Ritter-Bürtigem Præsidenten/
zweyen Ritter-Bürtigen / auch zweyen
auß denen Churfürstlichen gedachten
Räthen zu erkiesenden / die *dritte*
und in casu emergenti, nemblich / wan an
die höchste Reichs-Dicasteria ob sum-
mam non appellabilem (appellabilis solle
seyn die gewöhnliche Reichs-Receß mä-
ßige Summa ad 600. Fl. Rheinisch) nit
appellirt werden könnte / oder wolte / platz
findende Revisions-Instanz ebenfalls in
einem Præside , und dergleichen besagten
vier Personen bestehen / die Ernennung
aber deren jenigen / so auß denen Chur-
fürstlichen Räten zu diesen dreyen Di-
casteriis außerschen werden / von Ihro
Kays. und Königl. Catholischen Maje-
stät

stāt geschehen solle / dergestalten / daß secundum pluralitatem votorum gesprochen werden / ad evitandam pluralitatem aber der Præsidēt kein Votum haben / und im Fall æqualium Votorum, die Transmissio Actorum nöthig erfolgen solle.

ARTICULUS V.

Im Fall in primā Instantiâ das Objectum litis nit 75. Fl. Trierisch / und in secundâ Instantiâ 100. Fl. Rheinisch / beyderseiths exclusis expensis, & Interesse excedirte / solle extra casus denegatæ, & protractæ Justitiæ, auch insanabilium nullitatum kein fernerer Recursus genommen werden können / im Fall aber protractæ, aut denegatæ Justitiæ, aut insanabilium nullitatum, sollen Judices secundæ Instantiæ völlige Jurisdictionem haben / nit als kein Mandata de administrandâ citò, & sine remorâ Justitiâ zu erlassen / sondern auch / wan die also per Mandatum ange-

Facultas
judicii se-
cundæ in-
stantiæ,

rathene Justiz-Administration, nach ein-
oder zum höchsten andermahl erlasenem
Mandato nit verfügt würde/causam tan-
quam ad ulteriorem Instantiam quovis
modo devolutam zu sich zu ziehen/ und zu
avociren.

ARTICULUS VI.

Forum
competens
colonorum
Equestrium

So viel die Adelige Colonos be-
triefft/sollen diejenige / welche in denen
Adlichen Prædiis sitzen / und sonst dem
Erg-Stiftischen Domicilio, Origine (es
seye dan/das sich des originariè ihnen zu-
kommenden Bürger- und Gemeinen
Rechts begeben hätten] aut bonis unter-
worfen / und den so genannten Ehe live
Schirm Gulden zur Landschafftlichen
Cassa abzuführen schuldig seynd / priva-
tivè, bloß und alleinig der Erg-Stifti-
scher Jurisdiction, diejenige aber // welche
in denen Frey-Adlichen Burg-Sitzen /
und Schlösseren / Hoff-Häuser / und
Adelichen Mühlen wohnen / und zur
Land-

Landschafftlicher Cassa den Ehe- live
 Schirm Gulden nicht contribuiren/ noch
 bonis, domicilio, aut origine, cum limi-
 tatione ut supra, dem Erz- Stifft sonst
 unterworffen / auch privative blos und
 alleinig denen Reichs- Ritterschafftlichen
 Dicastriis subiect, und unterworffen
 seyn sollen / alles dergestalt / wan mehr
 besagte der Erz- Stifftlicher Jurisdiction
 unterworffene Coloni vel per contractum,
 vel aliter via juris, die Reichs- Ritter-
 schafftliche Jurisdiction, und die dieser un-
 tergebendie Erz- Stifftliche Jurisdiction
 nicht prorogiret haben würden/ gestalten
 selbigen die andere Jurisdiction zu proro-
 giren/ und dem foro ordinario zu renuntii-
 ren / jederzeit erlaubt seyn solle.

ARTICULUS VII.

Was die Erz und Bischöffliche Ju-
 risdiction, und Gerichtbahrkeit circa
 causas Ecclesiasticas, & personas Eccle-
 siasticas conventas, betriefft / erkennen

Circa Ju-
 risdictionem Ec-
 clesiasti-
 cam Jura

D 3

aller

commu-
nia obser-
vanda.

allerseiths Contrahenten und Pacifcen-
ten / daß selbige Ihrer Churfürstlichen
Gnaden als Erz-Bischoffen / und De-
ro bestelten Hochlöblichem Consistorio
alleinig zuständig seye / inmassen dann
auch jederzeit sothane Caulæ Ecclesiasticæ
bey selbigem eingeführt / und die perso-
næ Ecclesiasticæ reæ conveniret werden
sollen;

ARTICULUS VIII.

Uti & in
Crimina-
libus.

So viel aber Puncto Jurisdictionis
Criminalis die Personas deren Reichs-Ad-
lichen Colonorum, Famulorum, Ancil-
larum, & similibum angehet / solle diesel-
bige in diese Personen nach Anweisung
der gemeinen Rechten / vel in loco deli-
cti, vel domicilii, vel apprehensionis
vondemjenigem / welchem das Hochge-
richt / und peinliche Gerichtbahrkeit zu-
stehet / geübet und exerciret werden / der-
gestalt dannoch / daß im Fall ein Miß-
thätiger sich in eine Frey Adliche Burg /
Hauß /

Hauß / oder Schloß entfliehen thäte /
 derselbiger mit keiner Gewalt genom-
 men / sonderen allein mit Erlaubnus des
 Ritters / welche dieser / falls gegenwär-
 tig ist / oder in dessen Abwesenheit dessen
 Kellner / oder sonstiger Beambter ohne
 fernere Rückfrag / geziemend ersucher /
 zu ertheilen schuldig seyn solle / & vice-
 versâ , plenâ reciproccatione , wan an
 Ort und End / wo einem Freyen Reichs-
 von Adel die peinliche Gerichtbahrkeit
 competiren solte / ein Delictum Crimina-
 le ausgeübet würde / auff vorherige von
 denen Herrn Rittern beehrte Erlaub-
 nus von denen Erz-Stiftischen Aemb-
 tern abgenommen / und zum Erz-Stift-
 tisch und respectivè Ritterschafftlichen
 Hochgerichts Zwang geführet werden /
 denen Erz-Büchhofflichen Hochgerichts
 Richtern aber unbenommen seyn solle /
 auf Erz-Stiftischem Boden / ausser
 dem Burg Frieden / zu Ertappung des
 etwa entfliehen wollenden Missethätters
 sotha-

sothane Burg / Hauß / oder Schloß
umbsetzen / und die Weege genau bewah-
ren zu lassen.

ARTICULUS IX.

Sententiæ
latæ sunt
exequen-
dæ.

Und weilen alle Rechtsprechungen
ohne execution derselbiger umbsonst / als
ist ferner verabredet und beschloffen wor-
den / daß diejenige Richtere / welche von
Rechtswegen dieselbe zu erkennen befugt
selbige auch so wohl in Erz-Stifttisch-
als Reichs-Ritterschafftlichen Dicalte-
riis, dergestalt dannoch erkennen sollen/
daß solche executions-Erkenntnis alle
Zeit in pleno votantibus iis, quibus votan-
di jus begehrt und vorgehomen werden /
auch einmahl erkennter allein collegiali-
ter, und nit etwa per Præsidem auffge-
hoben oder suspendirt werden könne;

ARTICULUS X.

Dahero er-
lauben Ih-
ro Eurf.

Und womit die executiones desto ge-
schwinder / und gesicherter zum Ende ge-
bracht

bracht werden mögen/ seynd Hohe Con-
 trahentes darinnen einig/ gestalten Ihro
 Churfürstliche Gnaden unterthänigst zu
 ersuchen/ gleich wie Höchst dieselbe hie-
 mit im tieffestem Respect unterthänigst
 ersucht/ und gebetten werden / an alle
 Dero Aembter / und Gerichtere den Ge-
 neral-Befelch dahin gnädigst ergehen zu
 lassen / daß auf requisition der Ritter-
 schafft/ oder Ritterschafftlicher Dicaste-
 riorum, und falls selbige es dienlich erach-
 ten / besagte Churfürstl. Aembter und
 Gerichter / ohne Anstand/ Ruckfrag/
 oder Cognition der Sachen die starcke
 Hand biethen / und die execution Con-
 tra per Ordinem Equestrem, aut eorum
 Dicasteria exequendos utriusque Condi-
 tionis, & qualitatis, tam Nobilis quam
 ignobilis condemnatos befürderen helfen
 sollen und mögen;

Gnaden/ daß
 auf Requi-
 sition der
 Reichs-Rit-
 terschafft die
 Erb-Schiff-
 tische Aemb-
 ter jedesmal
 ohne An-
 stand mit zu-
 länglichen
 Execu-
 tions-Mit-
 tel an die
 Hand geben
 sollen.

E

AR:

ARTICULUS XI.

Si ignobilis Reus in prima instantiâ non obstante privilegio Electorali de non appellando poterit loco Revisorii contra Nobilem Immediatum ad summa Imperii Judicia provocare.

Dan / womit die Erz- Stifftische Unterthanen sich aller gegen den Adel befugt- hoffender Justitz / desto mehr zu versichern haben mögen / ist auch güttlich beschloffen worden / daß / wan ein Unadlicher Reus in primâ instantiâ, folglich allein vor denen Erz- Stifftischen Dicasteriis conveniret werden könte / es dem reo convento auch frey seyn solte / non obstante Electorali Privilegio illimitato de non appellando, loco Revisorii ad ultimam instantiam zu denen höchsten Reichs- Gerichten gegen den Freyen von Adel per viam appellationis in causis quoad summam der 600. Fl. Rheinisch appellabilibus, aut nullitatis insanabilis zu provociren / zu dem End Hohe Pacifcentes Ihro Churfürstliche Gnaden unterthänigst bitten sollen / wie hiemit unterthänigst geschicht / in so weit dero allerhöchstem Privilegio in Gnaden nachzusehen;

AR-

ARTICULUS XII.

Umb nun durch vorgedachte Ein-
richtung die Justiz nicht zu hemmen/ solle
alsbald zur Sachen geschritten werden /
und diejenige Acta, welche bey Erststif-
fischen Dicafteriis gepflogen worden / in
demselbigen Stand / als man coram
judiciis equestribus ventiliret worden/ an-
genommen / und so fort instruiert / auch
wan selbige würcklich in terminis senten-
tionandi wären/ auf Begehren deren Par-
theyen ad impartialem facultatem, aut
impartiales Juris-Consultos ohne fernere
Aufschub transmittiret werden sollen;

Wie es mit
Sachen/ so
ante trans
actionem
bey dem
Ehurfürstl.
Hoff-Ge-
richt besan-
gen zu hal-
ten.

ARTICULUS XIII.

Nachdem unter anderen auch in
hauptsächlichem Streit gewesen / ob /
welche Coloni deren Freyen von Adel /
und Rittern/ den so genannten Ehe- und
Schirm-Gulden zur Landschafftlicher
Cassa zu zahlen schuldig seyn sollen / als
E 2 ist

Circá Ju-
risdi ctio-
nem in Co-
lonos Nos
biles trans
figitur.

ist zu völliger Austilgung dieses Zweifels zwischen denen Hohen Pacifcenten verabredet und beschloffen worden / daß diejenige Reichs-Ritterschafftliche Hof-Leuthe / welche der Erz-Stiftischer ordinarie-Jurisdiction ex sui naturâ circa fori renuntiationem unterworfen seynd / auch zur Landschafftlicher Cassa qua Erz-Stiftisch wie andere Erz-Stiftische Unterthanen jährlich den Ehe-oder Schirm-Gulden abzuführen schuldig und verpflichtet / diejenige aber / so privativè denen Ritterschafftlichen Dicasteriis und Jurisdictioni untergeben / solchen abzuführen / keines Weegs gehalten seyn sollen;

ARTICULUS XIV.

Und womit auch circa quæstiones immediætatis, & Landassiatûs, contributionis ad collectas, quartæ Colonica, und anderer in Streit-Process, und Mißsel gezogener Posten alles richtig ausgemacht

Immunitas Bonorum Equestrium à contributionibus

macht / auffgehoben seyn möge / als
 hat die Reichs- Ritterschafft sich nach
 vielen gemachten Beschwernissen end-
 lich resolviret / und mit denen Herrn
 Land- Ständen auf das à partibus in vim
 Protocollî respectivè angenommenes Me-
 diations- Commissions- Arbitrium dahin
 verglichen / und vereinbahret / daß pro
 amore pacis , & componendâ lite , &
 componendis litibus ein vor allemahl zu
 Aufhebung der Landschafftlicher Prä-
 tention , wie selbige in Ansehen der vor-
 hingewesener Processen gewesen / oder
 ex connexitate caulæ seyn können / und
 mögen / besonders aber aller Nahrungs-
 gemeiner Nutzbarkeit / Pflug- und der-
 gleichen Auflags- Prætionen / ratione
 collectationis Provincialis , wie es Nah-
 men haben kan / für jetzo und ins künft-
 tig der Chur- Trierischer Landschafft in
 Trier oder Coblenz innerhalb eines hal-
 ben Jahrs Frist erlegen solle die Summam
 von 30000. Rthlr. / den Rthlr. zu 54
 Trier

Provincia
 libus qui-
 buscunq;
 stabilitur.

Trierischer Alb. gerechnet / und falls sothane Summa innerhalb solchem Termin abgeföhret würde / alsdan biß zur Ablag die gewöhnliche Reichs-Interesse von der Reichs-Ritterschafft zahlt werden sollen / als welche sich wegen ein oder anderes allen von denen höchsten Reichs-Gerichtern deshalben erlayenden Mandatis sine Clausulâ , & præceptis de solvendo tanquam in Processu executivo, | & instrumento quarentigiato unterwirfft / zugleich auch deren Land-Ständen Billfuhr überlassend ob? und wie lang diese gedachte 30000. Rthlr. gegen besagtes Interesse stehen zu lassen / gemeinet / oder nicht / und sollen demnächst die Adliche Güter ins künfftig ad Cassam Equestrem, sie seyen possediret von Adlich- oder Unadlichen / hingegen vice-versa die Bürgerlich- und Bauren-Güter / sie seyen gleichfals in Besiz eines Adlich oder Unadlichen ad Cassam Provinciale[m] des Erz-Stifts / der Schazung und Land-schafftlichen Weesen unterworffen seyn.

Et sic bona Equestria indistinctè ad Cassam Equestrem collectanda.

ARTICULUS XV.

Und weilen etwa die Fragentstehen
 könte / ob dieses / oder jenes gut Adlich /
 oder Bürgerlich seye / als ist auch Com-
 muni placitô partium beliebt worden /
 daß ad interim die würckliche Possession
 vel quasi, wie dieselbige immediatè vor
 Anfang des legt im Erz-Stift vorge-
 wesenen Peræquations-Werck gewesen /
 die Regul und Norma seyn solle / gestal-
 ten / welches Gut damahlen zur Reichs-
 Ritterschafftlichen Cassa Steuer- und
 Schagbahr gewesen / als Frey Adlich /
 von welchen aber zur Erz-Stiftlichen
 Cassa contribuïret worden / als Bürger-
 lich oder Bauren-Gut / biß dahin in
 ein-oder anderem das Contrarium erwie-
 sen / in possessione gehalten werden solle /
 da alsdan das erwiesenes Frey-Adliches
 Gut ad Catastrum Nobilium, das Bür-
 gerlich-oder Bauren-Gut ad Catastrum
 Provinciale gezogen werden solle.

Si sit du-
 bium cir-
 ca quali-
 tatem bo-
 norum vel
 Nobilem
 vel Civi-
 cam, quod
 nam tem-
 pus regu-
 lativum
 ratione
 possessorii
 spectan-
 dum?

AR-

ARTICULUS XVI.

Et quomodo lites circa hanc materiam abbrevianda & solvenda.

Womit aber die etwa über diese Frag/ ob das Gut Frey Adlich oder nit / entstehende Zwistigkeiten geschwind und rechtlich erörtert werden mögen / ist weiters verglichen worden / daß zu solchem End Judices Compromissarii beyderseiths ausgesetzt / und von jedem Theil æquali numero innerhalb Monats Frist benennet / und gemeinschaftlich in Ahd / und Pflichten de impartialitate, und so viel als möglich / administrandâ Justitiâ genommen werden sollen.

ARTICULUS XVII.

Wie es zu Kriegszeiten mit den Contributionen u. Türken Steuern gehalten werden sollte.

Und weiln das löbliche Corpus Equestre seine Cassam völlig à Cassa Provinciali separirt / und abgefondert haltet / als ist auch beyden Parrheyen frey anheim gelassen worden / zu Kriegszeiten entweder separirter / oder aber conjunctim und in so weit gemeinschaftlich mit dem Feinds,

Feind / und Kriegs-Völkern der Con-
 tributionen / Fouragen / und sonst et-
 wa anmuthender Anforderung halber zu
 tractiren / solle zu gemeinschafflichen
 Tractaten keiner gezwungen werden kön-
 nen / da dan so wohl wegen des dem Feind /
 oder Kriegs-Völkern accordirenden
 Quanti, oder auch / da eine so genannte
 Türcken-Steuer im Heyl. Römischen
 Reich auszuschreiben / beliebt würde / die
 Reichs-Ritterschafft wegen der besitzend-
 Bürgerlich-oder Bauren-Güter zur Erz-
 Stifftischer Cassa, die Unadliche wegen
 der besitzender Adlicher Güter zur Rit-
 terschafftlichen Cassa beytragen sollen /
 also daß / man die Türcken-Steuer se-
 parirter auff die Erz-Stifftische Land-
 schafft / und der Reichs-Ritterschafft
 ausgeschrieben würde / von jedem Theil
 sein ausgeschriebenes Quantum ab-
 geführet werden solle.

ARTICULUS XVIII.

Die Adliche
Häuffer sol-
len bey ihrer
Real-Frey-
heit verblei-
ben.

Da auch an Seithen deren Herrn Land-Ständen vermercket worden/ daß nicht allein die Herrn Ritter/ und Herrn von Adel/ sondern auch die Unadliche/ welche etwa Miethungs Weiß/ oder gratuito deren Frey-Adlichen Häuser/ und Höff bewohnen/ von allen real und personal gemeinen Lasten frey und exempt seyn wollen/ als ist auch umb dieselbige hierinnen klagloß zu stellen/ verabredet und geschlossen worden/ daß die Frey-Adliche Häuser und Höff ihrer Freyheit und Immunität völlig/ sie werden besessen von Adlich oder Unadlichen/ wie übrige Reichs-Adel genießten/ und benützen sollen/ dergestalt/ daß diese Immunität/ oder Real-Freyheit nit auff die Unadliche Qualität vom Adel besitzend/ und specialiter von Ihro Churfürstlichen Gnaden nit befreyte Höff/ und Häuser extendiret werde; so viel aber die conduc-

to-

tores simplices, | oder gratuito inhabitantes, welche in keinen Diensten des Reichs-
 Ritters stehen / belanget / sollen selbige
 zwar extra vim majorem aller Einquar-
 tirung im Frey-Adlichen Haus / und Hoff
 enthoben / hingegen die Personal Lasten /
 als Wachten / Frohnen / Aufzug / Mu-
 sterungen / Folg / und dergleich- ande-
 ren / gleich ob er in keinem Adlichen Haus
 wohnete / abzuführen / und zu præstiren /
 und dann ferner schuldig und gehalten
 seyn / weiln selbige inquilini keine na-
 türliche Einquartirung leyden und ertra-
 gen / und dennoch Erg- Stifftische Un-
 terthanen verbleiben / auch die gemeine
 Stadt- Nutzbarkeit mit genieffen ex suis
 propriis ohne dem geringstem Abzug der
 schuldiger Mercedis, zu Betrag- und an
 Handschaffung deren utencilles, und Ser-
 vice Gelder gleich einem anderen Bürger
 zu concurriren.

ARTICULUS XIX.

Die gemeine
Nutzbarkeit
ten werden
denen Adelt-
lichen Coloni
gratis
eingewilliget.

Der Wald-Nutzbarkeit halber so
wohl an Bayd als Aecker-Nutzung / als
Behölzung / ist auch dahin die gütliche
Verabredung schlieslich geschehen /
daß diejenige denen Reichs-Adlichen zu-
gehörige Waldungen / welche von kei-
nem Erb-Stiftischen Unterthan sonst
benuzet worden / auch anjeko von selbi-
gen nit benuzet werden / wie auch vice-
versâ, wan einige Churfürstliche / oder
gemeine Waldungen wären / in welchen
der Ritterliche Colonus keine Nutzbarkeit
genossen / darinnen auch keine künfftig an-
suchen / und prætendiren / wo aber die
Erb-Stiftische Unterthanen deren Ad-
lichen / und die Adliche Coloni deren
Churfürstlichen Herrschafftlichen / und
gemeinen Waldungen / Nutzbarkeiten
theilhaftig gewesen wären / und mitge-
nossen hätten / es darben dergestalten bela-
sen werden solle / daß der Colonus ein meh-
reres

reres nit an Behölzigung / Ackerung /
 und Viehetriefft anzusuchen berechtiget
 seyn solle / als eines jedes Orths Herkom-
 men / und Observanz mit sich führet / also
 daß / wan auch der Adlicher Hoffetwa dis-
 membriret / und an statt eines zwey / oder
 mehrere Coloni auff die Hoff's Güter
 vom Ritter angelegt werden wolten / diese
 dannoch alle zusammen an solchen Nutz-
 bahrkeiten ein mehreres nicht / als der vor-
 hingewesener einziger Colonus partici-
 ren mögen / oder zu participiren berechti-
 get seyn sollen / dannoch mit diesem auß-
 trücklichem Beding / daß / in welchen ör-
 theren die Gemeinde von denen also zu be-
 nutzenden Waldungen ihrer Churfürst-
 lichen Gnaden Hoff / Rentz Cammer /
 oder sonst den Proprietariis einigen
 Canonem, Pensionem, Mercedem, Cen-
 sum aut Reditum annuum abzuführen
 schuldig ist / der Adlicher Colonus sein
 Antheil pro ratâ mit abzutragen / dem bil-
 ligen Herkommen gemäß gehalten seyn
 solle.

AR,

ARTICULUS XX.

Die Ubeliche
Hoffleute /
welche zu
gleich ein
Handwerck
treiben / ha-
ben derhal-
ben mit der
Gemeind sich
bescheiden-
lich abzufin-
den.

Wan ein aufm Ritterschafftlichem Hoff sitzender Ritterlicher Hoffman einen Gram-Ladenhalten / oder sonstige Waaren der Erz-Stiftischer Gemeind verkauffen / auch etwa in der Gemeind sein erlehrentes Schuster-Schneider / oder ander es Handwerck treiben wolte / des- halben mit der Gemeind sich bescheiden- lich abzufinden haben solle / solches aber nit auff die Verkauffung seiner Wein und Früchten / auch nit / in so weit er Hoffman sein Handwerck allein zu Vortheil deren zum Hoff gehörigen Personen / Karren / Wagen / Pferd / und Viehe üben und treiben thäte / extendiret werden solle.

ARTICULUS XXI.

Was es mit
der Accis-
Freiheit für
eine Beschaf-
fenheit haben
solle ?

Der Landschafftlicher Accis halber ist auch dahin verabredet worden / daß ein jeder Ritter allein diejenige Quantität / und Anzahl Weinen in denen Städten

Ac-

Accise-frey verzapffen lassen könne / welcher halber er ein speciales Befreyungs-Privilegium, oder wie / quocunque legitimo modo, & juris titulo darzu berechtiget seye / aufzeigen könnte : im übrigen denen Reichs von Adel (nicht aber denen Hoff-Leuthen] in denen Frey-Ablichen Burg-Sitzen / worin privat Abliche Stadt-Häuser / Höff / und Mühlen jedoch nit zu verstehen / es könnten dann diese letztere derhalben Specialia oder quocunque legitimo modo , & justo titulo erworbene Privilegia aufweisen ; auff dem Land die Freyheit / die Abliche Crescenz zu verzapffen / vorbehalten seyn solle-

ATICULUS XXII.

Damit aber / ob Privilegia oder nicht vorhanden seyen / öffentlich kundt werde / als verbindet sich Compaciscirende Reichs-Ritterschafft / immediatè nach Ratification dieses ihre habende Privilegia Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu gnä-

Die Privilegia Equo-
fria sollen
Ihrer Chur-
fürstl. Gnaden
in originali oder
Copia au-

thenica
unterthänigst
præsentiret
werden?
und wie es
in casu du-
bio mit de-
nen Inter-
pretation
zu halten?

gnädigsten Händen oder eines zu benennen-
nenden Commissarii in Copiis Authenticis
mit Vorzeig deren Originalien unterthä-
nigst zu exhibiren / da aber super intelle-
ctu Privilegii, ejusque interpretatione ein
Zweifel entstünde / die deßhalbige Cog-
nitio & Interpretatio Ihrer Kayserl. Ma-
jest. allerunterthänigst zu reserviren wä-
re / es seye dan / daß die zu producirende
Reichs- Ritterschafftliche Privilegia nit
von Kayserl. Majestät sondern von Erz-
Bischoffen und Churfürsten zu Trier er-
theilet worden wären / in welchem Fall die
völlige Interpretation von zeitlichen Erz-
Bischoffen und Churfürsten genohmen
werden solle.

Beneficia
Ecclesiastica
welche dem
Landtschafftli-
chen Catastro
rechtmäßig
etabreleibet /
sollen dabey
verbleiben.

ARTICULUS XXIII.

Womit auch sonst den die Ritterschafft
denen löblichen Herren Land- Ständen
ihre Begierde zur Vereinigung mehreres
an Tag legen möge / consentiren dieselbi-
ge gar gern / daß falls einer von Adel / so
kein

kein Thumb-Herr ist / einen personatum oder sonstiges Beneficium, welcher oder welches dem Simpel anschlag rechtmäßig einverleibet / und Steuer- und Schatzbar besigen sollte / er Ritter deshalb auch jeder Zeit zur Landschafftlichen Cassa Geistlicher Seiths von sothanen Personatu, oder Beneficio den gehörigen Beytrag thun und præstiren solle.

ARTICULUS XXIV.

Dan / nachdem ratione privilegii Nobilium de retrahendo bona nobilium alienata hinc inde vielfältige Beschwehren vorkommen / als ist auch in Befolg des der Mediations-Commission respectivè aufgegebenen Arbitrii dahin die Vereinigung geschlossen worden / daß alle vor dem Jahr 1655. von Unadlichen erworbene Güter irretrahibel und ohnelösbar gehalten / welche aber nach dieser Zeit von Unadlichen erworben worden / dieselbige sollen alleinig intra Triennium

Citea Jus & Privilegium retractus transigitur

à die denuntiationis computandum , in
 Befolg des Kayserlichen Privilegii der-
 gestalt annoch alleinig einlosbahr / und
 dem Retractui privilegiato Nobilium sub-
 ject seyn / daß / wan ein Possessor Sæcularis
 sich innerhalb 10. Jahr à die Ratificatio-
 nis dieser Transaction zum Reichs-Adel/
 und dem Ritterschafftlichem Corpus qua-
 lificiren solte / die Güter ihm alsdan un-
 gestöhrt / völliig / und irretrahibel verblei-
 ben sollen ; hingegen auch eben / und glei-
 cher Gestalt tam quoad terminum à quo,
 quàm quo ad terminum ad quem, die vom
 Adel erworbene Bürgerlich- und Bau-
 ren-Güter ab Ignobilibus retrahirt / und
 alles in plena reciprocatione gehalten
 werden solle.

ARTICULUS XXV.

Si de vero
 pretio non
 constet
 quid ser-
 vandum?

Weilen auch ratione pretii die streitli-
 che Frag entstehen könnte / cujus temporis
 pretium in retractu Nobilium privilegiato,
 & vice versâ à retrahente zu præstiren wä-
 re /

re / als ist gemeinsamb abgeredet und beschlossen worden / daß der Retrahent dasjenige Pretium, welches der letztere Acquirerent zahlt / und præstiret hat / annehbens auch die Meliorationes, & Expensas necessarias, seu utiles von der letzter Acquisition an / wie solche rechtlich erwiesen werden können / dem ultimo Possessori abzuführen / und zu erlegen gehalten seyn solle; Solte aber sich ergeben / daß die Acquisitions-Instrumenta verlohren wären / und durch rechtliche Wege nach all angewendeter Mühe sine dolo, & fraude an Hand nit gebracht werden könnten / solchen Falls solle das iustum Pretium des einzulösenden Guts / wie solches tempore retractûs per artis peritos impartialis taxiret werden würde / à Retrahente erleget werden / es seye dan / daß der Retrahent das in dem verlohrenen Instrumento ultimæ acquisitionis einvermelt gewesenes Pretium durch sonstige rechtliche Wege erweisen könnte / welchen Falls dieses allein cum meliorationi-

tionibus ut supra, zu wiederlegen und zu er-
statten wäre.

ARTICULUS XXVI.

Quina ma
sub nomi-
ne Nobilis
intelligan-
tur.

Letztes wird hiemit erkläret / daß un-
ter dem Nahmen deren Adlichen alleinig
in diesem Instrumento diejenige verstan-
den werden / welche in einem Corpore Im-
mediati Ordinis Equestris würcklich im-
matriculirt seynd / oder ferner daselbst
werden recipiret werden ;

ARTICULUS XXVII.

Conclusio.

Diese vorbemelte Articulen / Posten
und also verabredete Transactions-Pun-
cta versprechen compaciscirende Hohe
Partes in all-ihrem Tenor, Clausulen und
Wörter steht / vest und ohnverbrüchlich
zu halten / und darwieder im geringsten
nit zu contraveniren ; renuntiren dem-
nach & utrimque alle denen zwischen
Partheyen an denen höchsten Reichs-
Gerichtern zu Wien und Wezlar verfan-
gen

gen gewesenenen Processen / halten selbige
 außgelöscht/und dergestalt auffgehoben/
 als wan niemahl einiger zwischen diesen
 hohen Partheyen gewesen/wohl verstan-
 den/daß/wan etwa eine Stadt / Closter/
 Kirch/ Flecken/ Dorff/ Gemeind/ oder
 privati gegen die Reichs-Ritterschafft in
 concreto, aut in abstracto, aliunde entwe-
 der durch Zeugen/Instrumenta, Darthu-
 ung obnerdencklicher Possession, oder an-
 dere Modos probandi eine Prætension
 rechtlich erhärten würde/& vice versâ die-
 se / und dergleichen Prætensionen in ihrer
 Krafft / und Valor, wie vorhin / verblei-
 ben / und deshalben geschwinde Justiz
 utrimque verschaffet werden solle; Re-
 nuntiiren auch compaciscirende Partes als
 len und jeden Exceptionibus, sive in jure,
 sive in facto gegründeten Beneficiis und
 Einreden/benantlich aber læsionis sive ul-
 trà dimidium, sive etiam enormissimæ,
 erroris, doli, metûs, persuasionis, coactio-
 nis, rei aliter gestæ quàm scriptæ, solem-

nium non adhibitorum , besonders auch nullitatis cujuscunque , & restitutionis in integrum ex quacunque causa sive juris, sive facti , sive agendo , sive excipiendo impetrandæ , und allen anderen Einreden/ und rechtlichen Wohlthaten/wie sie immer Nahmen haben/oder von Menschen Gedanken erdacht werden können/ alles ohne Gefährde und Arglist.

ARTICULUS XXVIII.

Ersuchen und bitten demnach compascirende Partes Ihro Churfürstl. Gnaden unterthänigst / diesen Compositions- und Transactionsgeschlossenen Tractat/ und Vergleich gnädigst zu ratificiren / zu bestättigen/ zu approbiren / respectivè zu confirmiren/ und in all seinen Clausulen völlig gut zu heischen / fort durch dero höchste kräftigste gnädigste Vermittelung und Interposition bey ihrer Kayserl. Maj. als des Heil. Römis. Reichs allseitigem allerhöchstem Ober-Haupt die
 Kay.

Kaiserliche allerhöchste allergnädigste
 Approbation, Confirmation, und Rati-
 fication gnädigst aufzumürcken geruhen
 wollen / also geschlossen Trier in St. Pe-
 tersburg den 2ten Julii ein tausent sieben
 hundert neun und zwanzig.

Theod. Ziegen-
 vveid Media-
 tions Con-Com-
 missarius. (L.S.)

Johann Hugo Wolfgang von
 Kesselstatt / Thumb-Scholaster zu
 Trier / Thumb-Capitularischer
 Bevollmächtigter Mediations-
 Commissarius. (L.S.)

N. Deel Media-
 tions Con-Com-
 missarius. [L.S.]

(L.S.) D. Freyherr von Warsberg
 vor mich und in Kraft von
 Nieder-Rheinischen Rit-
 terschafft habender Voll-
 macht.

Laut habender Vollmacht
 Nicolaus Paccius Abbas S. [L.S.]
 Maximini Cleri Superioris
 Deputatus.

(L.S.) F. D. Freyherr von Breit-
 bach Herr zu Bürrsheim
 vor mich / und im Nahmen
 deren Freyen Reichs-Rit-
 terschafften am Nieder- und
 Mittel-Rheinstrohm krafft
 habender Vollmachten.

Lauthhabender Vollmacht
 Modestus Manheim Abbas [L.S.]
 Sti Matthiae Cleri Superioris
 Deputatus.

(L.S.) Carl Anton Ernst Edler
 Herr zu Elz Ritter-Rath.
 (L.S.) Damian Lothar Joseph
 Edler Herr zu Elz.

Laut habender Vollmacht
 F. Josef. Kappenstein Abbas [L.S.]
 Saynensis Cleri inferioris
 Deputatus.

(L.S.) J.H.A. de Wilberg.
 F.H. von Speckman Reichs-
 (L.S.) Ritterschafftlicher Rath
 und Syndicus.

Laut habender Vollmacht
 Cornel. Gerardus Lersma-
 cher Decanus Sti Paulini (L.S.)
 Cleri Superioris Deputatus.
 Laut habender Vollmacht
 Valentin. Hägener Decanus
 S. Castoris Confl. Cleri Infe-
 rioris Deputatus. (L.S.)

- (L.S.) Laut habender Vollmacht Hugo Friederich Paccius,
Decanus S. Clementis Cleri inferioris Deputatus.
- [L.S.] C. C. Nalbach Superioris Cleri und Landschafftlicher
Syndicus.
- (L.S.) P. Niesen Burgermeister zu Trier und Deputatus Inn-
halts Vollmacht.
- [L.S.] A. J. Urfinus Burgermeister zu Coblenz und Deputa-
tus Innhalts habender Vollmacht.
- (L.S.) J. C. Polch Praeconful, & Condeputatus der Stadt
Trier laut Vollmacht.
- (L.S.) J. M. Boom Deputatus der Stadt Coblenz laut Voll-
macht.
- [L.S.] T. E. Cornelii Deputirter der Stadt Trier laut Voll-
macht.
- (L.S.) J. M. Dorn J. U. D. Condeputatus Directorii der Stadt
Coblenz Inhalts Vollmacht.
- [L.S.] J. T. Rath Condeputatus Directorii der Stadt Trier
laut Vollmacht.
- (L.S.) W. Pelgen Deputatus Confluus nach Inhalt der Voll-
macht.
- (L.S.) Henricus Winckelman quâ Syndicus Status Sæcularis,
- (L.S.) Philipp Brück Deputatus Boppardiensis.
- (L.S.) Joannes Pino Deputirter der Stadt Oberwesel.
- (L.S.) Joannes Reinery Deputatus Zellensis laut Vollmacht.
- [L.S.] Richard Hammes Deputirter der Stadt Cochem Inn-
halts Vollmacht.
- (L.S.) Antonius Stallhoffen Deputatus Montaburanus laut
Vollmacht.

Joan.

Joan. Jacobus Knod Deputatus der Stadt Limburg Innhaltß habender Bollmacht. (L.S.)

Hubertus Geller Deputatus Berncastellanus Innhaltß Bollmacht. [L.S.]

Georg. Jacobus Metzen Deputatus Wittliacensis laut Bollmacht. (L.S.)

Bertramus Linn Deputatus der Stadt Münster Meyfeld. (L.S.)

Joan Emmericus Hansel Deputatus Majensis laut habender Bollmacht. [L.S.]

C. Demmerath Deputatus Sarburgensis laut habender Bollmacht (L.S.)

Wilhelm Hilt Deputirter von Pfalzeln laut Bollmacht. (L.S.)

Nachdeme nun über diesen an Seithen ersagten Reichs-Adel durch die von denen Nieder- und Mittel-Rheinischen Ritterschafftlichen Directoriis, auch jedem hierunter interressirten Ritterschafftlichen Mitglied ins besonder ertheilte Bollmachten cum facultate liberâ & clausulâ rati & grati geschlossenen Vergleich/von denen Ober- und Nieder-Erz-Stiftischen Landschafftlichen Geist- und Weltlichen vier Directoriis die Ratification erfolgt seye/ Ihre Eden auch nebst Dero Trierischen Thumb-Capitul Dero respectivè Landesfürstl.

5

und

und Thumb-Capitularische Vergnehmung und Bestättigung darüber würcklich ertheilet hätten / mithin zu vollständigster desselben Consistenz und Bevestigung dermahlen ein weiteres nicht übrig wäre / dan bey uns / als des Heil. Röm. Reichs und allerseithigen höchsten Oberhaupt unsere Kayserl. Approbation, Confirmation und Ratification in Gefolg des in selbigem Vergleich enthaltenen Articuli vigesimi octavi darunter gehorsambst anzusuchen / als bitteten Uns ermelten Churfürsten zu Trier Eb. unterthänigst / wir sothanen errichteten Vergleich alles seines Inhalts zu confirmiren und bestättigen gnädigst geruhen wolten ;

Das haben Wir angesehen / solch Ihrer Eb. gethane gehorsambste Bitt / und darumb mit wohlbedachtem Muth / guten Rath / und rechten Wissen vorgeschriebenen getroffenen Vergleich alles seines Inhalts gnädiglich confirmiret und bestättiget / thun das confirmiren bestättigen / denselben also auch von Römisch. Kayserl. Macht: Vollkommenheit hiermit wissentlich in Krafft dieses Brieffs; und meynen / setzen / und wollen / daß mehrged. Vergleich in allen seinen Worten / Punkten / Clau-
sa-

tulen / Articulen / Inhalt / Meyn- und Begreif-
 fungen / so weit er etnen jeden Theil bindet / kräft-
 tig und mächtig seye / steth / best und unverbrüch-
 lich gehalten / und beyderseiths Paciscenten / deren
 Erben / und Nachkommen sich desselben alles sei-
 nes Inhalts / nichts davon außgenohmen / geru-
 higlich gebrauchen / und genieffen sollen / und
 mögen / von allermänniglich unverhindert / doch
 Uns / und Heil. Reich / und sonst Männiglich an
 seinen Rechten und Gerechtigkeiten / Unvorgrif-
 fen / und unschädlich. Und gebiethen darauff
 allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geist-
 und Weltlichen Prælaten / Grafen Freyen Herrn /
 Rittern / Knechten / Land-Vögten / Haupt-
 Leuthen Vize-Thomben / Vögten / Pflegern /
 Verweesern / Ambt-Leuthen / Land-Richtern /
 Schultheisen / Burgermeistern / Richtern / Kä-
 then / Burgeren / Gemeinden / und sonst allen
 anderen Unseren / und des Reichs Unterthanen
 und Getrewen / was Würden / Stand und Wes-
 sens die seynd / ernst und vestigentlich mit diesem
 Unserm Brieff / und wollen / daß sie Eingangs
 erwehnte Paciscentes, deren Erben und Nachkom-

men an oheinverleibtem Vergleich / und dieser
 Unserer darüber ertheilten Kayserl. Confirmation
 und Bestättigung nicht hinderen / noch irren /
 sonderen sie dessen gerichtlich erfreuen / gebrau-
 chen / genieffen und gänglich dabey bleiben lassen/
 darwieder nichts thun / handelen / oder fürnehmen/
 noch daß jemand andern zu thun gestatten / in keine
 Weiß noch Wege / als lieb einem jeden seye / Un-
 sere Kayserl. Ungnad und Straff / und darzu eine
 Pön , nemblich vierzig Marck löthigen Golds zu
 vermeyden / die ein jeder / so oft er frementlich
 hierwieder thäte / Uns halb in Unsere und des
 Reichs Cammer / und den andern halben Theil
 mehr benannten Paciscenten / so hierwieder beleydi-
 get würden / ohnnachlässlich zu bezahlen / verfal-
 len seyn sollen.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt / mit
 Unserm Kayserl. anhangendem Insiegel / der ge-
 ben ist in Unser Stadt Wien den fünfften Tag
 Monaths Septembris , nach Christi unsers lieben
 HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt
 im tausend sieben hundert und neun und zwanzig-
 sten / Unserer Reiche des Römischen im achtzeh-
 ten

ten / des Hispanischen im sieben und zwanzigsten/
des Hungarisch- und Böhmischen aber im neunze-
henten Jahre

CARL

Vt. G. H. Graff von Galen

AD MANDATUM

Sacræ Cæsareæ Majestatis
proprium

G. F. von Glandorf

Lit.



Lit. A.

Copia Churfürstlichen gnädigsten Ra-
tifications - Urkund.

Sachdeme bey verwahrter zwischen der
freyen Reichs unmittelbahren im Chur-
Trierischen angefassener Ritterschafft/und
Erg-Stift Trierischen Geist- und Weltlichen
Land - Ständen unterm 2ten dieses geschlossener
Vergleich von Ober und NiederErg-Stiftischen
Geist- und Weltlichen Landschafften Directoriis
besagt derenhier per transfixum angehender Bey-
lagen aller dings vergnemet und ratificiret wor-
den / als thuen auch Ihre Churfürstl. Gnaden
zu Trier unser gnädigster Herr auff das in demsel-
ben Vergleich Articulo 28. an sie von allerseiths
Compaciscirenden Partheyen gebrachtes unter-
thänigstes Ersuchen und Bitten / dero gebettene
Ratification Bestättigung / Approbation und Con-
firmation hiermit / und in Krafft dieses gnädigst
er

ertheilen / mithin sothane Composition , Tran-
 saction und Vergleich in allen seinen Clausulen
 nicht allein völlig gutheischen / und allenthalben
 für ganz best / verbündlich / und unverbrüchig
 ansehen / und halten / sondern wollen annehbst bey
 Kayserl. Majest. als des Heil. Röm. Reichs höch-
 sten Oberhaupt die Kayserl. allergnädigste Appro-
 bation , und Confirmation darüber zu erhalten /
 sich angelegen seyn lassen / Urkund dero selben
 höchst händiger Unterschrift / und hier vor gedruck-
 ten Churfürstlichen Insigels. Geben Trier in dero
 Residenz St. Petersburg den 28ten Julii 1729.

Frank Georg Churfürst



Lit. B.

Copia Ratifications Urfund eines Hochwürdigen Thumb-Capituls.

Sie Thumb-Probst / Thumb-Dechant / und Capitul des Erz-Hohen-Thumb-Stifts Trier urkunden hiermit : Nachdem die zwischen der freyer unmittelbarer im Erz-Stift und Churfürstenthumb Trier eingeseffene Reichs Ritterschafft eines / so dan deren Ober- und Nieder Erz-Stiftischen Geist- und Weltlichen Land-Ständen anderen Theils / über Menschen Bedencken bey denen höchsten Reichs Dicastriis in Puncto immedietatis Imperii, aut Landfalsiatûs geführte Proceßten / durch eine unter unserer allerseiths angenohmener Mediation, und Vermittelung den zweyten Juli jüngstbin erfolgte / und hernacher nach Anweiß deren hierbey per transfixum angeheßten mehreren Anlagen von beyderseithigen Partheyen der gebühr vergnehet / und gutgeheischen / auch von Ihrer Churfürstlichen Gnaden unserm gnädigsten Herrn gnädigst bestätiget / und approbiret / von unseren außgesetzten

ten

ten Mediations-Commissariis, nach der denenselben von uns ertheilten Vollmacht schon damahlen den zwayten Julii unterschriebener / und völlig unfertwegen / in so viel es denenselbigen zukommen können / mit confirmirter Transaction, Vereinigung und Vergleich getilget / und auffgehoben worden; als haben wir sothane von unseren Commissariis verfügte Approbation und Unterschreibung sambt der verfaßten Vereinigung und Transaction nochmahlen vergnehmen / gutheischen / und so viel wir mögen / und solches uns angehen kan / oder mag / approbiren und ratificiren wollen; Urkund unseres vorgedrucktten ad causas gewöhnlichen Capitular-Insigels; So geschehen in unserer Capitular-Versammlung; Trier den 21. Julii 1730.

EX MANDATO

C. W. POLCH
 Thumb-Secretarius.

I

Lit.

Copia Ratifications-Urkund des Löblichen Ober-Erz-Stifts-Geistlichen Directorii.

Sir des Ober-Erz-Stiftischen Cleri Directores thuen hiermit / und in Krafft dieses kund und zu wissen : (nachdemahlen uns von denen aus unseren Cleri Mitteln zu dem unterm 2. ten jetzt lauffenden Monaths zwischen hiesigem Erz-Stifts eingeseffener Reichs-Freyer Ritterschafft eines / und dann gesambten Geist- und Weltlichen Erz-Stiefftsichen Ständen andern Theils / nun von anderthalb Sæculo, und von kurzhin bey denen höchsten Reichs-Gerichten obgeschwebten Proceß halber geschlossenen Vergleichs-Tractat abgeordnet-gewesenen Deputatis über all dasjenige / was sich mit seinen Umständen nach und nach bey diesen Verlauff zugetragen / durch unseren Cleri und Landschaffelichen Syndicum so wohl münd- als schriftlich referiret worden / und zwarn dergestalten / daß wir all solchen
ge

getroffenen Tractat nicht allein gut heischen / sondern auch mit allen seinen Clausulen / Articulen / Puncten und Absätzen / gleich wie eingerichtet / vergnehmen / und vor verbindlich erklären / achten / und halten / auch dargegen nicht das mindeste mehr aufzustellen / weder einzubringen wissen / und zu dessen mehrerer Bestättigung / und Besthaltung haben wir unserem Cleri, und Land-schafftli. Syndico Nalbach auffgegeben / nicht allein das gröste Directorial Pittschafft ad Causas bey zu drucken / sondern auch mehr gedachten Vergleich Nomine totius Cleri Superioris eigenhändig zu unterschreiben ; Geben Trier den 6. Julii 1729.

EX MANDATO

Superioris Cleri

CARL CASPAR NALBACH,

(L.S.)

Superioris Cleri und Land-schafftlicher Syndicus.

Lit.

Lit. D.

Copia Ratifications Urkund des löblichen
Nieder-Erz-Stieffts-Geistlichen
Directorii.

Was Ihro Churfürstliche Gnaden an gesambte dero Geistliche Stände Niedern Erz Stieffts Cleri, Puncto des sub spe rati getroffen- und geschlossenen Vergleichs zwischen löblicher Trierischer Ritterschafft / und besagten dero gesambten Geist- und Weltlichen Ständen zu ratificiren und zu approbiren / gnädigst gelangen lassen / ein solches thuen Wir gesambte Niedern Erz-Stieffts Geistliche Ständ hiemit in allen seinen Clausulen / und Puncten ratificiren / und approbiren / und so fort sothane Ratification und Approbation zu gnädigsten Churfürstlichen Händen hiermit unterthänigst präsentiren; Urkund beygedruckten dero gesambten Niedern Erz-Stieffts Cleri Directorial-Insiegels und gesambten Geistlichen Ständen eigenhändiger Unterschiefft; So geschehen in Generali Conventione, Loblenz den 15ten Julii 1729. F.

F. Clemens Abbt zum Laach.

F. Joannes Wertz Abbas in Kommersdorff.

F. Josephus Kappenstein, Abbas in Sann.

Valentinus Hägener, Decanus S. Castoris Confluent.

T. Senheim, D. S. F.

Henricus Distel, Decanus ad S. Lubentium in Ditzkirchen.

F. Joannes Welcken, Prior Cartus. Confluen.

Joannes Everhartus Wolff, Decanus S. Georgii in Limburg.

Hugo Frid, Paccius, Decanus S. Clementis in Meyen

Henricus Fischer Decanus ad S. Virg. Wetalia.

Joannes Frid. Dorneff, Decanus Christianitatis Dietkirch.

Henricus Beyreich, Decanus Christianitatis Boppardiensis.

Antonius Busch, Sedis Christianitatis in Engers Decanus.

Joannes Jodocus Lucas, Canonicus Monasterii Meinfeld. Quà Deputatus.

Joannes Henricus Hurter, Camerarius Deputatus Capituli Ruralis Ochtend.

J F. Finger, Syndicus.

(L.S.)

Lit. E.

Copia Ratifications-Urkund des löblichen
Ober=Erz=Stift=Weltlichen
Directorii.

Sie Burgermeister / Scheffen und Rath
der Churfürstlichen Haupt- und Residenz
Stadt Trier / als des Ober Erz=Stieffts
Weltlichen Stands Landschafftliche Directores,
thuen hiemit / und in Krafft dieses Kund und zu wis-
sen; Nachdem Uns von denen aus unseren Mittel
zu den zwenen dieses lauffenden Monaths Julii
zwischen hiesigen Erz=Stiefft eingeseffene Reichs
freyer Ritterschafft eines / und dan gesambt Geist-
und Weltlicher Erz=Stiefftischen Ständen andern
Theils / nun von anderthalben Sæculo, und von
kurz hin bey denen höchsten Reichs Gerichtern ob-
geschwebten Procellen halber geschlossenen Ver-
gleichs=Tractat abgeordnet gewesen Deputatis
über all dasjenige / was sich seinen Umständen
nach bey der Sachen zugetragen / so wohl münd-
als schriftlich / auch Protocollariter referiret wor-
den/

den / daß Wir all-solchem Vergleich und Tractat
 nach allen seinen Clausulen / Puncten / Articulen
 und Absätzen vergnehmen / und vor verbindlich
 achten / halten / und erkennen / gleich wie Wir
 dan hiemit solchen Vergleich bestättigen / ratifi-
 ciren / und vergnehmen / Urkund unsers hier-
 unter gedruckten grösseren Directorial - Insiegels
 ad Causas, und unsers Stadtschreibers eigener
 Hand - Unterschrift ; Geben Trier bey versamb-
 leten Directorio ; den 13ten Julii 1729.

EX MANDATO

Directorii Statuum Sæcularium
 Superioris Diocæsis Treviren-
 sis.

(L.S.)

V. J. SEVERINI
 Stadtschreiber.

Lit.

Lit. F.

Copia Ratifications - Urkund des löbli-
chen Nieder Erzb-Stieffts Weltlichen
Directorii,

Wir Burgermeister und Rath der Stadt
Coblenz / als des Nieder Erzb-Stieffts
Erier Weltlichen Stand Landschafftli-
che Directores fügen hiermit zuwissen / welcher
Gestalt / da Wir uns von unseren auff den von
einem Hochwürdig - gnädigen Thomb - Capittul
unseren gnädigen Herrn / zu Zeit ihrer letzterer
Sedis Vacanz gehabter Lands - Regierung nacher
Erier gegen den ziten Aprilis uns gnädig außge-
schriebenen Land - Tag deputirt - gewesenem Dire-
ctorial Mitgliedern über den auff hohe Mediation
von hoch erwehntem Hochwürdig - gnädigem
Thomb - Capittul bey dem außgeschriebenen Land -
Tag zwischen der / in dem Erzb-Stiefft eingesse-
ner Reichs freyer Nieder - Rheinischer Ritterschafft
und gesambten Geist - und Weltlich - Landschafft -
lichen Deputirten / Puncto des von mehr dan an-
dert

derthalb Saeculo her in des Kayser- und des Hei-
 ligen Römischen Reichs Cammer- Gericht zu
 Wezlar / auch bey dem höchst preißlichen Kayserl.
 Reichs Hoff-Rath verfangen gewesenen Proceß-
 sūs, tractiret / und darauff unterm 2ten dieses in
 so weit projectirten Vergleichs / und all dasjenige /
 was bey diesem Vergleichs-Tractat vorkommen /
 und darinnen enthalten / so wohl durch Ablefung des
 darüber geführten Protocollis, und Verfolgs /
 als auch des mehrern von ihnen deputatis münd-
 lich beschehene remonstraciones, umb- und voll-
 ständig referiren lassen / daß Wir all solchen ge-
 troffenen / und von so hoher Mediations-Com-
 mission, als hoch wohlgedachter Ritterschafft /
 und Ständischen Deputirten unterm 2ten dieses /
 wie vorgemeldet / unterschrieben und untersiegel-
 ten Vergleichs-Project in all seinen Claululen /
 Punkten / Articulen / und Absätzen nach unani-
 miter allerdings vergnehet / approbiret / und
 ratificiret haben / gleich dan wir solchen Vergleich
 hiermit vergnehmen / approbiren und ratificiren;
 Urkund unseres hierunter getruckten Directorial-
 Insiegels und Stadtschreibers unterschrifft; so
 gesche-

geschehen Coblenz auffm Stadt-Rath-Haus in
pleno Directorii den 18ten Julii 1729.

EX MANDATO

Nieder Erz-Stieffts Weltlichen
Stands Landschafftlichen
Directorii



D. J. LINTZ
Stadtschreiber.

Das hiervor stehende Declaration eines Hoch-
 würdigen Ehumb: Capituls / nebst dem
 darauff folgenden Vergleich und Kayserl.
 allerhöchster Confirmation, und denen ange-
 henekten Ratifications-Urkunden / denen Ori-
 ginalibus respectivè und vidimatis Copiis von
 Wort zu Wort gleichlautend sich befinden / wird
 in bester Form Rechtens mit beydruckung des
 Nieder-Rheinischen Reichs-Ritterschafftlichen
 Cansley-Insigels hiermit attestiret und bekräft-
 tiget Coblenz den 5. Julii 1731.

Nieder-Rheinische Reichs-
 Ritterschafftliche Cans-
 ley Handschrift.

H. u. R. J. No. 313

